

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 17.

Dresden, am 17. December

1860.

Siebzehnte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am 7. December 1860.

Inhalt.

Berlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Fortgesetzte Berathung über den Gesetzentwurf, die Errichtung von Gewerbegerichten betr. und zwar über die §§. 9—15. — Berlesung und Genehmigung der ständischen Schrift, die Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861 betr. — Fortsetzung der Berathung über das Gewerbegesetz und zwar über die §§. 82 bis mit 87.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 10 Minuten Vormittags in Anwesenheit von 71 Kammermitgliedern und in Gegenwart des königlichen Commissars Dr. Weinlig mit Berlesung des Protokolls, welches Secretär Finke über die letzte Sitzung aufgenommen hat. Dasselbe wird von der Kammer genehmigt und durch die Abgg. Reiche-Eisenstuck und Fahnauer mit vollzogen.

Präsident Haberkorn: Wir gehen zum Vortrag der Registrande über.

(Nr. 133.) Gesuch des Herrn Abg. Graf zur Lippe um Urlaub vom 10. bis mit 12. December 1860 wegen dringender Geschäfte.

Präsident Haberkorn: Der erbetene Urlaub dürfte zu ertheilen sein. — Genehmigt.

Es war das die einzige Nummer, welche zur Registrande eingegangen ist.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zunächst zur fortgesetzten Berathung des Berichtes über den Gesetzentwurf, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend. Der Herr Referent wird die Güte haben, uns den Vortrag zu erstatten.

Referent Reiche-Eisenstuck: Die Berathung ist bis zum §. 9 vorgeschritten, welcher lautet:

§. 9.

Ist die Wahl beendigt und der Vorsitzende ernannt, so hat der letztere zunächst sämtliche Beisitzer und Stellvertreter zu versammeln, Diejenigen, welche noch nicht an der Thätigkeit eines Gewerbegerichts Theil genommen haben,

durch Handschlag an Eidestatt in Richterpflcht zu nehmen und der Versammlung die Geschäftsordnung für das Gewerbegericht zu etwaigen Erinnerungen vorzulegen, nach deren Erledigung aber dieselbe dem Ministerium des Innern zur Genehmigung zu überreichen.

Die Deputation hat hierzu bemerkt:

Zu §. 9.

Die jenseitige Deputation hat, größerer Deutlichkeit halber, und um die Bezeichnung der Verpflichtungsart der ersten Mitglieder und der später Hinzutretenden zu trennen, in Vorschlag gebracht:

die Worte: „Diejenigen, welche noch nicht an der Thätigkeit eines Gewerbegerichts Theil genommen haben“ in Wegfall zu bringen und dafür einzuschalten, „dieselben“, dagegen am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen:

„die später eintretenden Mitglieder werden in derselben Weise verpflichtet.“

Diese Abänderung scheint mindestens unbedenklich, und es wird mit derselben der Paragraph zur Annahme empfohlen.

Präsident Haberkorn: Wünscht Jemand zu §. 9 das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage: Ob die Kammer §. 9 mit den Abänderungsvorschlägen der Deputation annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Reiche-Eisenstuck:

§. 10.

Die Geschäftsordnung hat

- a) über Zeit und Ort der Sitzungen des Gewerbegerichts,
- b) über die Deffentlichkeit derselben,
- c) über die gegen die Mitglieder des Gewerbegerichts zu verhängenden Ordnungsstrafen, und
- d) über die §. 8 gedachte Entschädigung der arbeitnehmenden Beisitzer

Bestimmung zu treffen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 10

beantragt man den Satz unter b, „über die Deffentlichkeit derselben“ ausfallen zu lassen und an dessen Stelle unter §. 10b die Worte aufzunehmen:

„die Sitzungen sind öffentlich, die etwa nöthigen Beschränkungen hat die Geschäftsordnung zu bestimmen,“ da nach der Meinung der Deputation nur durch den aus der Deffentlichkeit hervorgehenden moralischen Eindruck die-